

# Was bringt uns das Behinderten-Gleichstellungsgesetz nun wirklich?

## **230 Mediatorinnen und Mediatoren bereiten sich vor - umfangreiche Schulungen, Sensibilisierungen und Erfahrungsaustausch geplant - enge Zusammenarbeit mit Verbänden, Interessensvertretungen und Fachleuten wichtig**

Am 6.7.2005 wurde das Behinderten-Gleichstellungsgesetz (BGStG) im Parlament beschlossen. Öffentlich angebotene Produkte und Dienstleistungen sind "barrierefrei" zugänglich zu machen. Bei Einstellungen, beim Aufstieg und bei Kündigungen ist zu beachten, dass nicht Entscheidungen durch die Behinderung motiviert sind; bei Schulungen ist wichtig, dass diese auch Menschen mit Behinderungen zugänglich sind,

Was heißt das für Sie?

Auf die arbeitsrechtlichen Fragen will ich gerne ein anderes Mal eingehen; heute beginne ich mit den „Barrieren“.

"Barrierefrei" bedeutet: für alle zugänglich oder benutzbar und ist in § 6 (5) des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes folgendermaßen definiert:

*„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*

Wird das nun von selbst geschehen? Das ist nicht zu erwarten. Jede(r) hat das Recht, für sich selbst aktiv zu werden. Aber wie?

Das Gesetz sieht folgenden Ablauf vor: Wenn Sie durch eine Barriere behindert werden, können Sie ein "Anbringen" (gebührenfrei) beim Bundessozialamt stellen. Sie brauchen dazu kein(e) Jurist(in) zu sein; die MitarbeiterInnen der Bundessozialämter werden Ihnen dabei behilflich sein, Sie können sich sicherlich auch an den OeZIV um Unterstützung wenden.

Es kommt nun darauf an, worum es geht; manchmal kann es aber auch hier sinnvoll sein, mit dem Unternehmen das Gespräch direkt zu suchen, bevor Sie den Rechtsweg beschreiten. Sie haben nun wesentlich mehr rechtliche Unterstützung im Rücken als früher!

Das Bundessozialamt wird, wenn Sie das „Anbringen“ dort eingebracht haben, den Unternehmer ersuchen, zum Sachverhalt Stellung zu beziehen, danach einen gemeinsamen Termin vorschlagen. Bei diesem Termin hat das Bundessozialamt die Aufgabe zu prüfen, ob die Barriere durch Einsatz von Förderungsmitteln aus der Welt zu schaffen ist.

Wenn dies gelingt, dann haben Sie für sich und andere einen Weg „geebnet“.

Sollte dies nicht möglich sein, bietet Ihnen das Bundessozialamt an, mit Unterstützung einer Mediatorin oder eines Mediators eine Lösung mit dem Unternehmen zu finden, bevor Sie zu

Gericht gehen. Sie und das Unternehmen bekommen eine Liste angeboten, aus der Sie sich eine Mediatorin oder einen Mediator aussuchen

### **Was ist „MEDIATION“ ?**

Mediatorinnen und Mediatoren haben nicht die Aufgabe, Entscheidungen zu treffen; sie sind keine Schiedsrichter. MediatorInnen haben umfangreiche Ausbildung, um Sie und das Unternehmen zu einer gemeinsamen Lösung zu führen.

Gesprächssituationen zwischen Ihnen und dem Vertreter des Unternehmens, von dem Sie die Beseitigung einer Barriere verlangen, sind von Positionen geprägt: Sie wollen, dass Sie mit dem Rolli ins Geschäft kommen, die Webseiten verstehen, oder einfach im Gemüsegeschäft einkaufen können, auch wenn Sie nicht sprechen können. Das Unternehmen will mit geringen Kosten für viele Kunden Leistungen erbringen und damit Geld verdienen. Muss das ein Gegensatz sein?

Mediatorinnen und Mediatoren haben die Aufgabe, zunächst einmal dafür zu sorgen, dass Sie sich in dem Gespräch Ihre Interessen ausdrücken können, zu Wort kommen, auf Ihre Weise Ihre Interessen darstellen und auch den Konfliktpartner verstehen. Wenn sich Ihre Behinderung genau darauf bezieht, nicht reden oder den anderen nicht verstehen zu können, ist genau dafür Sorge zu tragen.

In diesen Gesprächen geht es darum, dass Sie die Interessen des Unternehmers verstehen und umgekehrt. Dann geht es darum, Lösungen zu finden. Wenn es einmal gelungen ist, das grundsätzliche Einverständnis gefunden zu haben, dann ist oft fachlich/technische Unterstützung wichtig. Diese ist manchmal technisch, manchmal organisatorisch. Hier ist es wichtig, die richtigen Fachleute, Zivilingenieure etc. zur Verfügung zu haben.

Am Ende der Mediation steht im Idealfall eine Vereinbarung, die Sie beide zufriedenstellt. Das ist besonders dann der Fall, wenn beide etwas davon haben.

Wenn Sie zu keiner Einigung kommen, dann geht es zum Gericht. Auch das wird notwendig sein, wenn der andere sich nicht lösungsorientiert verhält oder es um grundsätzliche Rechtsfragen geht. Für Sie kann es vorteilhafter sein, wenn Sie bereits in der Mediation eine Lösung finden, da diese vom Bund bezahlt wird, die Klage ist jedoch von Ihnen zu finanzieren. (Aber auch hier wird sich über den Klagsverband <http://www.klagsverband.at> und andere Organisationen Unterstützung finden lassen.)

Die Mediatorinnen und Mediatoren bereiten sich selbstverständlich auch darauf vor, nicht nur Sie, sondern auch die Unternehmen zu verstehen. Nur wenn sich beide Konfliktparteien unterstützt fühlen, kommt es gemeinsam zu guten Lösungen.

Wir - das ist der Verein "Mediation ohne Barrieren" - sind überzeugt davon, dass die gemeinsame Lösungssuche durch qualifizierte MediatorInnen erfolgversprechend ist.

Klagen können Sie immer noch! Wir sind überzeugt, dass durch die Mediation – die auf Verlangen der Behindertenverbände ins Gesetz gekommen ist – die besseren Lösungen zustande kommen.

Mag.Dr.Peter Adler

Mediator – „Mediation ohne Barrieren“ – <http://www.ate.at/BGStG>